MERKBLATT FÜR ANTRAGSTELLENDE

zur Richtlinie des MLEUV zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in der öffentlichen Abwasserbeseitigung

1. Häufig gestellte Fragen

- **Welche Ziele verfolgt die Förderrichtlinie?**

Das Erreichen des guten Zustands bzw. Potenzials der Gewässer im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)[1] gehört zu den wasserwirtschaftlich vorrangigen Aufgaben des Landes Brandenburg. Im dritten Bewirtschaftungszyklus 2021 bis 2027 sind noch erhebliche Anstrengungen zu leisten, die Stoffeinträge in die Gewässer weiter zu vermindern. Dies betrifft auch die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Mit den Fördermöglichkeiten dieser Richtlinie unterstützt das Land die notwendigen Eintragsminderungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen.

- **Welche Rolle spielt ein wasserrechtlicher Bescheid im Zusammenhang mit der Förderrichtlinie?**

Ob und in welchem Umfang Eintragsminderungen zu erbringen sind, bestimmt die jeweils zuständige Wasserbehörde. Sind Eintragsminderungen erforderlich, so wird sie hierfür zukünftig niedrigere Einleit- und Überwachungswerte festsetzen. Entsprechend wird die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser in ein Gewässer angepasst. Nur bei Vorliegen einer solchen Neufassung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer dahingehenden Ordnungsverfügung (sogenannte Sanierungsanordnung) kann Förderung beantragt werden. Mit anderen Worten bildet ein wasserrechtlicher Bescheid, der eine Minderung von Stoffeinträgen in ein Gewässer vorschreibt, eine Grundvoraussetzung für den Förderantrag.

Erforderlich ist in jedem Fall, dass

- der wasserrechtliche Bescheid zukünftig niedrigere Überwachungswerte für die Nährstoffe Stickstoff und/oder Phosphor vorschreibt ($N_{anorg.ges}$ – Stickstoff gesamt, NH_4-N – Ammonium-Stickstoff, P_{ges} – Phosphor gesamt) und
- hierbei keine Erhöhung der übrigen Überwachungswerte erfolgt.

Es ist unerheblich, ob die vorgesehene Maßnahme zur Eintragsminderung Teil des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der WRRL ist. Ebenfalls unerheblich ist, ob die behördliche Anforderung bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinie *Abwasser/WRRL* vorlag oder erst danach erlassen wurde.

Sofern Sie, möglicherweise im Vorgriff auf eine zu erwartende Überarbeitung der wasserrechtlichen Erlaubnis, selbst freiwillige Maßnahmen zur Eintragsminderung ergreifen, so bedarf es für deren Förderung dennoch, dass die zuständige Wasserbehörde diese in Form eines Bescheides rechtlich sichert.

[1] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Maßnahmen, die zwar von der Wasserbehörde angeordnet wurden, aber keine Frachtminderung nach sich ziehen, werden hingegen nicht gefördert.

1. Beispiel zur Bestimmung der Förderfähigkeit

Fallbeschreibung: Ein Abwasserzweckverband betreibt eine Kläranlage, die nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die in der Betriebserlaubnis festgelegten Überwachungswerte wurden in der Vergangenheit mehrmals überschritten. Die Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis läuft in naher Zukunft ab. Eine Verlängerung kann nur mit verschärften Einleitwerten in Aussicht gestellt werden. Dies würde eine grundhafte Sanierung erfordern.

Der Zweckverband entscheidet sich anstelle dessen dazu, die Kläranlage stillzulegen und das anfallende Abwasser auf eine andere Kläranlage überzuleiten, die dauerhaft eine verbesserte Abwasserreinigung gewährleisten kann. Die Zulassung dafür wird von der zuständigen Behörde erteilt. Die wasserrechtliche Erlaubnis der aufnehmenden Anlage wird dementsprechend angepasst.

Liegt dieser Maßnahme eine wasserbehördliche Entscheidung zu Grunde?

✔ Ja.

Erläuterung: Grundvoraussetzung der Förderfähigkeit ist in jedem Fall eine wasserbehördliche Entscheidung, die sich auf die Verminderung von Nährstoffeinträgen richtet. Durch den, bezogen auf die Abwassermenge, höheren Nährstoffabbau der aufnehmenden Kläranlage wird dieses Ziel erreicht. In diesem Fallbeispiel kommt für die stillzulegende Kläranlage keine verschärfte wasserrechtliche Erlaubnis zustande, möglicherweise muss aber die Erlaubnis der aufnehmenden Kläranlage angepasst werden. In jedem Fall treffen hier wasserbehördliches Handeln und eine Minderung von Nährstoffeinträgen zusammen, sodass die Förderfähigkeit der Maßnahme bestätigt werden kann.

2. Beispiel zur Bestimmung der Förderfähigkeit

Fallbeschreibung: In einem Ort, der nicht an eine Kanalisation angeschlossen ist, wird das Abwasser gesammelt und per Fahrzeug zu einer Kläranlage gebracht. Der Bau einer Kläranlage vor Ort ist aus Gründen des Gewässerschutzes nicht möglich, weil diese Kläranlage vor Ort nur in ein sensibles Gewässer einleiten könnte.

Nun plant die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde den Bau einer Überleitung von Abwasser zu einer bereits vorhandenen Kläranlage. Hierfür werden Investitionen notwendig.

Um zu bestimmen, ob solche Investitionen aus der Richtlinie Abwasser/WRRL förderfähig sind, muss folgende Frage beantwortet werden:

Führt die Maßnahme effektiv zu einer Eintragsminderung?

✘ Wird die Frage mit „nein“ beantwortet, ist die geplante Maßnahme nicht förderfähig.

Erläuterung: Maßgebend für die Förderfähigkeit der Maßnahme ist das Vorliegen einer wasserbehördlichen Entscheidung zur Eintragsminderung. Liegt diese nicht vor, ist die Maßnahme nicht förderfähig. Dies ist auch dann der Fall, wenn die aktuelle Abwasserlösung nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und die zuständige Wasserbehörde beispielsweise den Bau einer Überleitung von Abwasser angeordnet hat.

- **Welche Stoffeinträge sind für eine Förderung maßgebend?**

Bei Maßnahmen auf Kläranlagen, das heißt bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.5 der Richtlinie, beziehen sich die verschärften Überwachungswerte auf die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor. Der wasserrechtliche Bescheid, der dem Förderantrag zugrunde gelegt wird, darf hierbei keine Erhöhung der übrigen Überwachungswerte beinhalten. Maßnahmen zur Minderung allein der biologisch abbaubaren organischen Frachten sind nicht förderfähig. Soweit eine Wasserbehörde darüber hinaus Auflagen zur Minderung weiterer Schadstoffe erlässt (z.B. organische Spurenverunreinigungen), kann nach Maßgabe des Einzelfalls auch hierfür eine Förderung in Betracht kommen.

Um den Anforderungen an die Behandlung von Niederschlagswasserabflüssen aus dem Trennsystem gerecht zu werden, sind nunmehr die Anforderungen der DWA Arbeits- und Merkblätter 102 verbindlich heranzuziehen. Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn mit dem Vorhaben entweder besonders hohe Stoffeinträge vermindert werden, sensible Gewässer gezielt entlastet werden oder die Niederschlagswasserbehandlung großer Entwässerungsgebiete mittels eines Retentionsbodenfilters erfolgt.

- **Sind Sanierungen förderfähig?**

Die förderfähigen Maßnahmen sind unter Nummer 2 der Richtlinie aufgelistet. Sanierungsmaßnahmen werden grundsätzlich nicht gefördert.

Die Umsetzung einer förderfähigen Maßnahme wird sich in der Praxis jedoch häufig so vollziehen, dass zugleich auch notwendige Sanierungen ausgeführt werden. Somit umfasst die Maßnahme sowohl förderfähige als auch nicht förderfähige Bestandteile. Vor diesem Hintergrund werden Sanierungen ausnahmsweise dann gefördert, wenn sie aus verfahrenstechnischer Sicht untrennbar verbunden sind mit der Umsetzung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1 oder 2.2 der Richtlinie. Weitere Erläuterungen finden Sie in diesem Merkblatt unter *„zu Nummer 2 – Förderfähigkeit von Sanierungsmaßnahmen*".

Die Erforderlichkeit einzelner, für die Maßnahmenumsetzung notweniger Sanierungsarbeiten ist in der Vorhabenbeschreibung so klar zu erläutern, dass die Bewilligungsbehörde auf dieser Grundlage die förderfähigen von den nicht förderfähigen Bestandteilen zweifelsfrei abgrenzen kann.

Bei förderfähigen Vorhaben gemäß Nummer 2.6 der Richtlinie wird im Hinblick auf eine etwaig vorhandene Behandlungsanlage mit unzureichender Reinigungsleistung (z.B. einem Sandfang) davon abgesehen, dessen Ersatz als Sanierung anzusehen. Daher spricht die Richtlinie in diesen Fällen auch von Neubau oder Sanierung von Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasserabflüssen aus dem Trennsystem. Sanierungen der Niederschlagswasserkanalisation selbst sowie der Ableitungen sind generell nicht förderfähig.

- **Was soll bereits vor der Antragstellung beachtet werden?**

Sobald

1) Ihnen die wasserbehördliche Anforderung zur Eintragsminderung vorliegt,
2) Sie beabsichtigen, für die notwendigen Investitionen einen Förderantrag zu stellen, und
3) für das vorgesehene Vorhaben Leistungsphase 3 gemäß der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) durchlaufen wurde,

soll dem mittelgebenden Ministerium eine Mitteilung zur beabsichtigten Antragstellung gegeben werden. Der Vordruck wird auf den Webseiten der Bewilligungsbehörde und des mittelgebenden Ministeriums bereitgestellt.

Die Mitteilung umfasst lediglich einige Eckdaten zum vorgesehenen Vorhaben, dessen voraussichtliche Kosten und dem Durchführungszeitraum. Bei abgeschlossener Leistungsphase 3 gemäß HOAI liegen Ihnen in der Regel die erforderlichen Angaben in hinreichender Genauigkeit vor.

Bitte beachten Sie: Die Mitteilung ist notwendig, damit das mittelgebende Ministerium die zukünftig erforderlichen Haushaltsmittel planen und bedarfsgerecht bereitstellen kann. Darüber hinaus hat diese Mitteilung aber keinen Einfluss auf das Bewilligungsverfahren und die Förderentscheidung. Letztere wird allein durch die Bewilligungsbehörde getroffen.

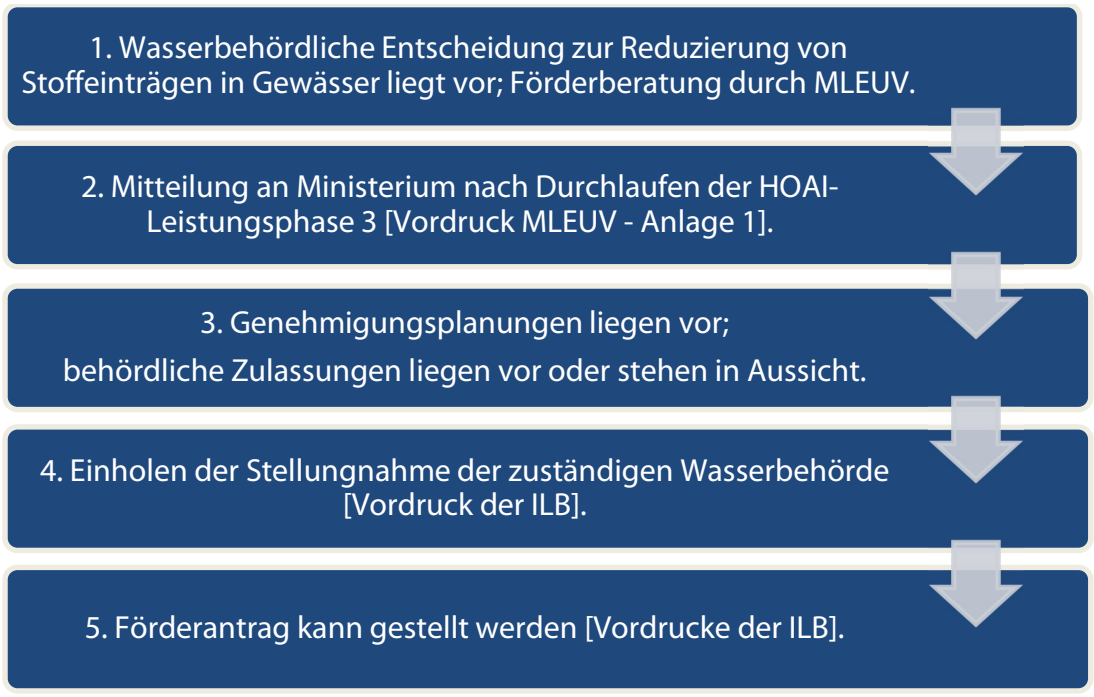
- **Kann ich mich vor der Antragstellung beraten lassen?**

Ja. Zur Klärung fachlicher Fragen im Vorfeld einer Antragstellung steht Ihnen eine Förderberatung durch das MLEUV in seiner Rolle des Richtliniengebers zur Verfügung. Zweck dieser Beratung ist einerseits, möglichst frühzeitig die Förderfähigkeit beabsichtigter Vorhaben zu klären, auf die Erstellung zielgenauer Antragsunterlagen hinzuwirken und möglichst schon im Vorfeld klärungsbedürftige Einzelfragen auszuräumen. Andererseits versetzen qualitativ gute und fundierte Antragsunterlagen die ILB in die Lage, eingehende Anträge zügig zur Entscheidung zu bringen. Abgesehen hiervon entscheidet die ILB als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eigenständig.

Bei allgemeinen Fragen zur Antragstellung und zum Verfahren wenden Sie sich bitte an die ILB. Alle Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Merkblatts.

- **Wie bereite ich die Antragstellung optimal vor?**

Die Antragsvorbereitung umfasst in der Regel fünf grundlegende Schritte.



Sämtliche Vordrucke und Unterlagen für die Antragstellung finden Sie auf der Homepage der ILB unter www.ilb.de.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Nummern der *Richtlinie Abwasser/WRRL*

Zu Nummer 2.1 Förderfähig sind Ertüchtigung, technischer Ausbau, Aufrüstung und Umbau einzelner Elemente von Kläranlagen. Diese Maßnahmen bewirken unmittelbar, dass die Einträge von Stickstoff und/oder Phosphor in das Gewässer gemindert und die niedrigeren Einleitwerte dauerhaft eingehalten werden.

Nummer 2.1 der Richtlinie führt konkrete Beispiele förderfähiger Maßnahmen auf. Diese Liste ist nicht abschließend. Weitere Beispiele können sein:

- Errichtung einer Prozesswasserbehandlungsanlage zur Verminderung von Stickstoffeinträgen – Behandlung des Zentrats aus der Faulschlammentwässerung in Form einer SBR-Anlage;
- Flockungsfiltration zur Verminderung von Phosphoreinträgen – konventionelle Phosphorfällung mit Einsatz von Fäll- und Flockungshilfsmitteln sowie anschließend Filter im Ablauf der Nachklärung;
- biologische Phosphorelimination durch Bakterien und aerobe bzw. anaerobe Bereiche.

Maßgeblich ist, dass mit dem vorgesehenen Vorhaben das behördlich vorgeschriebene Ziel für die Eintragsminderung erreicht wird.

Zu Nummer 2.2. Eine Kapazitätserweiterung der Kläranlage führt zu einer Erhöhung der zu behandelnden Abwassermenge (gemessen in Kubikmeter pro Tag bzw. Kubikmeter pro Jahr) und zieht so eine Frachterhöhung nach sich. Um sicherzustellen, dass das Verschlechterungsverbot der WRRL eingehalten wird und darüber hinaus Beiträge für einen weitergehenden Nährstoffrückhalt geleistet werden, muss gleichzeitig der Nährstoffgehalt des gereinigten Abwassers weiter abgesenkt werden. Aus diesem Grund ist eine Kapazitätserweiterung unter Beibehalt der geltenden Überwachungswerte nicht förderfähig. Die konkreten Vorgaben notwendiger Maßnahmen für eine effektive Verbesserung der Gewässergüte und somit eine etwaige Förderfähigkeit ergeben sich aus der wasserbehördlichen Entscheidung.

Zu Nummer 2.3a. Der Neubau einer Kläranlage kann dann gefördert werden, wenn eine behördlich angeforderte Eintragsminderung auf der vorhandenen Kläranlage nicht umsetzbar ist. Maßgebende Gründe hierfür können sein, dass die erforderliche Eintragsminderung im baulichen Zustand oder aus verfahrenstechnischen Gründen entweder nicht möglich ist oder unwirtschaftlich wäre. Warum die angeforderte Eintragsminderung nicht umsetzbar ist, ist in der Vorhabenbeschreibung ausführlich zu begründen.

Zu Nummer 2.3b. Der Neubau von Kläranlagen ist an und für sich kein vorrangiges Ziel der Landesregierung. Wenn allerdings eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung anderweitig nicht möglich ist, kann auch die Errichtung einer Kläranlage an einem neuen Standort gefördert werden. Dies betrifft zum Beispiel die Fälle, bei denen die bestehende dezentrale Abwasserbeseitigung nicht mehr den Anforderungen an den Gewässerschutz entspricht und außer dem Neubau einer Kläranlage keine zumutbaren Alternativen bestehen. Hierfür müsste nachgewiesen werden, dass einerseits die vorhandene defizitäre dezentrale Entsorgung nicht mit zumutbarem Aufwand ertüchtigt werden kann und dass andererseits das anfallende Abwasser nicht auf eine bereits vorhandene Kläranlage übergeleitet werden kann. Da derartige Maßnahmen auch eine abwassertechnische Erschließung nach sich ziehen würden, müssten sie zudem im Abwasserbeseitigungskonzept verankert werden.

In Abhängigkeit von Ihrem konkreten Fall kann bei der Antragstellung die formgebundene Stellungnahme der Wasserbehörde (Anlage 2) entfallen. Stattdessen legen Sie dem Förderantrag bitte die zutreffende wasserbehördliche Grundlage für die Entscheidung zum Neubau der

Kläranlage bei, so zum Beispiel das Ergebnis der dahinhegenden wasserbehördlichen Abstimmungen und Stellungnahmen.

Zu Nummer 2.4. Die Errichtung zusätzlicher Speicherkapazitäten auf Kläranlagen kann eine geeignete Maßnahme im Zusammenhang mit der Reduzierung von Stoffeinträgen in die Gewässer sein. Der Neubau von Misch- und Ausgleichsbecken ist ausschließlich auf Kläranlagen förderfähig. Die Errichtung von Speichern, die alleine eine dauerhafte Einhaltung der geltenden Überwachungswerte sichern, ist nicht förderfähig. Von der Förderung ausgeschlossen sind ferner Fäkalspeicher, nachgeschaltete Zwischenspeicher auf Kläranlagen, wie zum Beispiel Schlammspeicher, sowie Speicherräume in den Kanalnetzen.

Zu Nummer 2.5. Bei der Ableitung erforderlicher Maßnahmen in der Regenwasserbehandlung sind nunmehr die Regeln des Arbeitsblatts DWA-A 102-2 Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer - Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen sowie gegebenenfalls des Merkblatts DWA-M 102-3 - Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer - Teil 3: Immissionsbezogene Bewertungen und Regelungen maßgebend. Eine Förderung nach Nummer 2.6 der Richtlinie kommt dann in Betracht, wenn

a) die Niederschlagswässer großer und besonders hoch belasteter Entwässerungsflächen nach den Vorgaben des DWA-A 102-2 behandelt werden oder
b) in besonders sensible Gewässer eingeleitet wird und deshalb die Anforderungen an die Einleitung gemäß des DWA-M 102-3 immissionsorientiert bemessen werden oder
c) die Niederschlagswasserbehandlung größerer Entwässerungsgebiete zukünftig mit einem Retentionsbodenfilter als der bestverfügbaren Technik vorgenommen werden soll oder wenn Sie sich -ggf. über den Rahmen der wasserbehördlichen Entscheidung hinausgehend- zu einer Maßnahmenumsetzung in dieser Weise entscheiden.

Zur Förderfähigkeit von Sanierungsmaßnahmen bei Vorhaben gemäß Nummer 2.1 und 2.2.

✖ **Sanierung bestehender Anlagen**	✖ **Austausch von Mess- und Regelungstechnik**
Eine Sanierung bestehender Anlagen wie zum Beispiel einer Tropfkörperanlage führt zwar zur Erhöhung der Betriebsstabilität und bildet die Grundlage für eine dauerhafte Einhaltung der Überwachungswerte. Wenn hierbei allerdings keine weitergehende Nährstoffreduzierung realisiert wird, ist eine solche Sanierung nicht förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig wäre die Umstellung auf ein anderes Belüftungsverfahren anlässlich notwendiger Sanierungsarbeiten, solange dabei nicht auch ein höherer Nährstoffrückhalt erzielt wird.	Mess- und Regelungstechnik ist aus funktionaler Sicht für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlagen zwar unabdingbar. Deren Austausch, der zum Beispiel auf Grund von Verschleiß oder einer veralteten IT-Einbindung notwendig wird, ist für sich genommen jedoch kein erforderlicher Bestandteil einer Maßnahme nach den Nummern 2.1 oder 2.2 und somit nicht förderfähig.

Reine Sanierungsmaßnahmen werden nicht gefördert. Ausnahmsweise förderfähig sind einzelne Bestandteile notwendiger Sanierungsmaßnahmen nur dann, wenn sie zur Umsetzung einer förderfähigen Maßnahme nach den Nummern 2.1 oder 2.2 erforderlich sind. Die Richtlinie formuliert hierzu, dass verfahrenstechnisch bzw. technologisch zusammengehörige Komponenten hierbei als Einheit betrachtet werden dürfen. Wie diese Regelung anzuwenden ist, verdeutlichen die untenstehenden Beispiele. Am Beispiel zum Austausch der Mess- und Regelungstechnik wird ersichtlich, unter welchen Bedingungen deren Erneuerung förderfähig ist: nämlich dann, wenn sie zur Verbesserung der Phosphorelimination unerlässlich ist. Auch die weiteren Beispiele veranschaulichen, wie die technologische Zusammengehörigkeit von Anlagenkomponenten im Kontext von Sanierungsmaßnahmen zu deuten ist.

Beckensanierung beim Austausch der Belüftung

Wird die Belüftungsanlage ausgetauscht und hierfür das Becken entleert, könnte in diesem Zuge auch eine Betonsanierung erfolgen. Da die Beckensanierung aus technologischer Sicht nicht direkt mit der Belüftung zusammenhängt, ist sie nicht förderfähig.

Umbau der Belüftung

Zur Verbesserung des Stickstoffabbaus wird die Verfahrenstechnik der Belebungszone verändert. Hierfür werden die aeroben bzw. anaeroben Zonen und die Belüfter nach Art, Anzahl und Lage im Becken verändert. Wird in diesem Zuge auch das Belüftungsaggregat ausgetauscht, welches auf Grund seines Alters ohnehin sanierungsbedürftig ist, so ist diese Ersatzinvestition ebenfalls förderfähig, da die Belüftung in Gänze als technologisch zusammengehörige Einheit anzusehen ist.

Ertüchtigung nachgeschalteter Flockungsfiltration

Zur Erhöhung der Phosphorelimination soll eine nachgeschaltete Flockungsfiltration ertüchtigt werden. Dazu wird ein neuartiger, leistungsfähigerer Sandfilter installiert. Eine Sanierung an dem vorgeschalteten Flockungsreaktor samt Anlagenkomponenten ist in diesem Fall ebenfalls förderfähig, da die einzelnen Komponenten der Flockungsfiltration eine technologisch zusammengehörige Einheit darstellen.

Austausch von Mess- und Regelungstechnik

Zur Verbesserung der Phosphorelimination soll eine vorhandene ungeregelte Fällmittel-dosierung auf eine messwertgeregelte Mehrpunktfällung umgerüstet werden. Die veraltete Hard- und Software der Kläranlage ist nicht geeignet, die Signale mehrerer Messsonden zu verarbeiten und dieses Regelverhalten umzusetzen. In diesem Fall ist neben dem Einbau neuer Messtechnik auch die Erneuerung des Rechners und ein Update der Software förderfähig, weil sie eine technologisch zusammenhängende Einheit bilden.

Ob und inwiefern die zu fördernde Maßnahme zugleich auch eine Sanierung erfordert, soll in der Vorhabenbeschreibung ausführlich dargelegt werden. Diese Darlegung bildet die Grundlage für die Förderentscheidung der Bewilligungsbehörde. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Zuordnung, bleibt es der Bewilligungsbehörde freigestellt, Ihre Antragsunterlagen dem Wasserwirtschaftsamt im Landesamt für Umwelt zur fachtechnischen Prüfung zuzuleiten. Dies führt notwendigerweise zu längeren Bearbeitungszeiten. Für ein möglichst straffes Bewilligungsverfahren sollten deshalb von vornherein alle relevanten Informationen in der Vorhabenbeschreibung enthalten und nachvollziehbar aufbereitet sein. Bitte beachten Sie, dass die Förderung von Sanierungsleistungen stets nur ausnahmsweise möglich sein wird, weswegen an deren Prüfung strenge Maßstäbe anzulegen sind.

Zu Nummer 3. Die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind im Land Brandenburg Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände sowie kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts und gemeinsame kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Die Förderung kann an Dritte weitergeleitet werden, sofern sich die Zuwendungsempfangenden dieser zur Aufgabenwahrnehmung unmittelbar bedienen.

Zu Nummer 4.2. Dem Förderantrag ist eine Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde zum beabsichtigten Vorhaben beizulegen. Der Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt.

In manchen Fällen fallen die Zuständigkeiten für die Abwassereinleitung und die Abwasseranlage auseinander. So gehört die Abwassereinleitung zum Beispiel in den Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörde und die Abwasseranlage in den Zuständigkeitsbereich der oberen Wasserbehörde. In solchen Fällen muss der Vordruck der Stellungnahme von beiden Wasserbehörden ausgefüllt werden.

Sind für das vorgesehene Vorhaben weitere fachtechnische Stellungnahmen notwendig, ist deren Vorliegen in einer Erklärung zu bestätigen.

Zu Nummer 4.3. Die mit den Genehmigungsplanungen verbundenen behördlichen Zulassungen können Folgendes umfassen: die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 28 des Brandenburgischen Wassergesetzes, die Genehmigung nach § 71 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes, die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung oder die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die erforderlichen Zulassungen müssen dem Antrag im Regelfall nicht beigefügt werden: Eine schriftliche Erklärung darüber, dass diese vorliegen, reicht aus. In Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde anfordern, dass die Zulassungen vorgelegt werden.

Wurde die jeweilige Zulassung zum Zeitpunkt der Antragstellung zwar beantragt aber noch nicht erteilt, kann dem Antrag anstelle derer eine positive Genehmigungsprognose der zuständigen Behörde beigefügt werden. In diesem Fall müssen Sie spätestens vor dem ersten Mittelabruf schriftlich erklären, dass die in Aussicht gestellten Zulassungen erteilt worden sind. Die Möglichkeit, dem Antrag eine positive Genehmigungsprognose beizufügen, gilt nicht für die wasserrechtliche Erlaubnis: Diese muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

Zu Nummer 4.4. Es wird nur die kostengünstigste Variante gefördert. Mit dem Förderantrag erklären Sie schriftlich, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt worden sind. Hierzu vergleichen Sie die alternativen Varianten gemäß der Methodik der dynamischen Kostenvergleichsrechnungen nach den „Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Mit dem Vorliegen der Erklärung gilt die Voraussetzung gemäß Nummer 4.4 der Richtlinie als erfüllt.

Dem sorgfältigen Vergleich aller vernünftigen Varianten kommt ein hoher Stellenwert zu. Deshalb soll kurz dargelegt werden, welche Alternativen miteinander verglichen wurden. Hieraus ergeben sich grundsätzliche Weichenstellungen für oder gegen andere Alternativen. Das Resultat des Variantenvergleichs stellt somit eine subventionserhebliche Erklärung dar, deren Missbrauch kann strafbewehrt sein kann, vgl. § 264 StGB.

Zu Nummer 4.5. Beginnend mit dem Jahr 2024 ist im Bewilligungsverfahren regelmäßig ein fachliches Votum des Richtliniengebers (MLEUV) zum Antragsgegenstand vorgesehen, welches eine Zuwendungsvoraussetzung bildet. Mit diesem Votum bestätigt das MLEUV, dass das konkrete

Vorhaben mit der Lenkungsabsicht des Landes in Übereinstimmung ist und ggf. im Einzelfall erforderliche Ausnahmen aus zuwendungsrechtlicher Sicht beanstandungsfrei sind.

Zu Nummer 5.4.2. Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.4 richtet sich die Zuwendungshöhe nach der aktuellen Ausbaugröße der Kläranlage. Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 die Ausbaugröße maßgebend, die im Ergebnis der Kapazitätserweiterung erreicht wird.

Die Obergrenze für alle Zuwendungen beträgt 500.000 Euro pro Förderantrag unabhängig vom Fördersatz. Diese Obergrenze gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.3.

Zu Nummer 5.4.3. Die minimale Zuwendungshöhe beträgt 50.000 Euro.

Zu Nummer 5.4.4. Nicht förderfähig sind die in der Richtlinie aufgelisteten Ausgaben. Nicht gefördert werden u.a. zusätzliche Leistungen, die in Form neuer Kostenpositionen nach Erteilung des Zuwendungsbescheides anfallen. Unvorhersehbare Mengenmehrungen, die sich auf die von vornherein beantragten Leistungen beziehen, sind förderfähig.

Zu Nummer 7.1. Im Zuge der Antragsvorbereitung richten Sie bitte frühzeitig eine Mitteilung über den vorgesehenen Förderantrag an das mittelgebende Ministerium; siehe oben, Seite 3. Soweit dies bis dahin noch nicht geschehen ist oder falls sich die Angaben erheblich geändert haben, holen Sie dies bitte unverzüglich nach. Der Vordruck wird sowohl auf der MLEUV-Webseite als auch auf der ILB-Webseite zur Verfügung gestellt. Die Mitteilung ist notwendig, damit das fördermittelgebende Ministerium die zukünftig erforderlichen Haushaltsmittel planen und bedarfsgerecht bereitstellen kann. Darüber hinaus hat diese Mitteilung aber keinen Einfluss auf das Bewilligungsverfahren und die Förderentscheidung. Letztere wird allein durch die Bewilligungsbehörde getroffen.

Sobald die notwendigen Genehmigungsplanungen und behördlichen Zulassungen (bzw. positive Genehmigungsprognosen) vorliegen, dürfen die zuständigen Wasserbehörden zu einer Stellungnahme zur vorgesehenen Maßnahme aufgefordert werden. Der Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt. Diese Stellungnahme ist dem Förderantrag beizulegen.

Es bestehen innerhalb der Geltungsdauer der Richtlinie keine Antragsfristen. Die Anträge können jederzeit gestellt werden und gelangen in der Reihenfolge zur Bearbeitung, in der die Unterlagen vollständig vorliegen.

Die Antragstellung erfolgt nunmehr elektronisch über das Kundenportal der ILB. Die Antragsunterlagen inklusive der dazugehörigen Vordrucke, Erklärungen und Hinweise werden von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt. Für Fragen zur technischen Abwicklung wenden Sie sich bitte an die ILB.

Es besteht die Möglichkeit, auf eigenes Risiko eine Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu beantragen. In diesem Fall dürfen Sie mit der Durchführung der Maßnahme beginnen, sobald Ihnen die Eingangsbestätigung der Bewilligungsbehörde vorliegt. Die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen, trägt die oder der Zuwendungsempfangende das Risiko einer späteren Nichtbewilligung von Zuwendungen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zugerechneten Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Abbruch- und Planierarbeiten) nicht als Beginn des Vorhabens. Daraus leitet sich kein Anspruch auf eine Zuwendung ab. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sind zu beachten.

Zu Nummer 7.2. Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Bewilligungsbehörde prüft die vollständigen Antragsunterlagen und informiert Sie über die Bewilligungsentscheidung.

Bestehen Zweifel an der Förderfähigkeit einzelner Maßnahmenbestandteile, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, das Wasserwirtschaftsamt in die Bewertung des Antrags einzubeziehen.

Nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides muss die Umsetzung der Maßnahme unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten beginnen. Als Beginn der Maßnahmenumsetzung gilt der erste Spatenstich bei Baumaßnahmen bzw. der Beginn der Ausführung gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB. Wird mit der Umsetzung der Maßnahme nicht in einem angemessenen Zeitraum begonnen, kann die ILB die erteilte Bewilligung widerrufen.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass etwaigen Anträgen auf Verschiebung des Durchführungszeitraums bzw. die Übertragung nicht abgerufener Fördermittel nur ausnahmsweise und in sehr engen Grenzen nachgekommen werden kann. Es wird vom Zuwendungsempfänger erwartet, alle in seiner Macht stehenden Möglichkeiten einer zügigen Vorhabenrealisierung auszuschöpfen.

3. Ansprechpersonen

Allgemeine Fragen zu Antragsverfahren, Bewilligung, Auszahlung oder Verwendungsnachweis beantwortet Ihnen Herr Maximilian Mirus, ILB: (0331) 660-1683, maximilian.mirus@ilb.de .

Im Vorfeld der Antragstellung können Sie sich zur Förderfähigkeit Ihres konkreten Vorhabens durch das MLEUV beraten lassen. Bitte schildern Sie Ihr Anliegen kurz per E-Mail an foerderung-siwawi@MLEUV.brandenburg.de . Wir nehmen umgehend mit Ihnen Kontakt auf.

Potsdam, 05.01.2026

Herausgeber
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLEUV)
Referat Oberflächenwasserschutz, Siedlungswasserwirtschaft
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S, 14467 Potsdam
Telefon: +49 (0)331 866-7343
E-Mail: Referat.22@MLEUV.Brandenburg.de
Internet: https://MLEUV.brandenburg.de/MLEUV/de/umwelt/wasser/abwasser/

Anlage: Formblatt MLEUV zur Mitteilung über eine vorgesehene Maßnahme.

Mitteilung über eine vorgesehene Maßnahme zur Richtlinie *Abwasser/WRRL*

Bitte an:
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Referat 22 / PF 60 11 50 / 14411 Potsdam

1 Allgemeine Angaben

1.1 Aufgabenträger: _____

1.2 Bezeichnung des Vorhabens: _____

1.3 Wasserrechtlicher Bescheid erteilt am: _____

1.4 Umsetzungsfrist gemäß wasserrechtlichem Bescheid: _____

2 Vorhabenbeschreibung

2.1 Nährstofffrachtminderung gemäß wasserrechtlichem Bescheid[2]:

Größe der Anlage: = _____ [EW]

Jahresschmutzwassermenge: Q_{max} = _____ [m³/Jahr]

Überwachungswerte [mg/l]		
Parameter	aktuell	zukünftig
CSB - Chemischer Sauerstoffbedarf		
BSB5 - Biochem. Sauerstoffbedarf		
NH_4-N - Ammonium-Stickstoff		
$N_{anorg.ges}$ - Stickstoff gesamt		
P_{ges} - Phosphor gesamt		

2.2 Vorhabenkosten nach Kostenberechnung gemäß DIN 276 (HOAI-Leistungsphase 3):

2.3 Mit dem Vorhaben verbunden werden zeitgleich Sanierungsmaßnahmen (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) durchgeführt.

☐ ja ☐ nein

2.4 Voraussichtlicher Beginn des Bauvorhabens: _____

_____ _____

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Name(n) in Druckbuchstaben

[2] Entfällt für Maßnahmen nach den Nummern 2.5 und 2.6 der Richtlinie *Abwasser/ WRRL.*
Anmerkung: Diese Mitteilung dient allein als Orientierung zur Budgetplanung für die nachfolgenden Haushaltsjahre. Sie lässt das Antragsverfahren sowie eine etwaige Bewilligung von Fördermitteln im Übrigen unberührt.

MUSTER